

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 14. Januar 1985

Niederglatt. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit Beschluss vom 15. Juni 1984 setzte die Gemeindeversammlung Niederglatt die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Niederglatt erfüllt.

Der Entwurf für die überkommunalen Nutzungszonen wurde am 23. September 1983 der Gemeinde Niederglatt sowie der Regionalplanungsgruppe Zürcher Unterland (PZU) zur Anhörung zugestellt. Die Planungsgruppe wie auch die Gemeinde verzichteten auf eine Stellungnahme.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten :

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Niederglatt werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 14.1.1985 festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Niederglatt (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, die Volkswirtschafts-
direktion, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der
Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 14. Januar 1985
2780/P4/K2

versandt: 22. März 1985

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Wagnam